

# **Richtlinie der Gemeinde Neukirch/Lausitz zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene (RL-Begrüßungsgeld Neugeborene)**

## **A. Rechtliche Grundlage und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Neukirch/Lausitz gewährt auf Grundlage der jeweils gültigen Haushaltssatzung inklusive des Haushaltsplanes sowie dieser Richtlinie eine einmalige Zuwendung für Neugeborene der Gemeinde Neukirch/Lausitz.
- (2) Die Gewährung des Begrüßungsgeldes soll die besondere Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft zu den Kindern und ihren Eltern darstellen sowie die besondere Wertschätzung für Neukircher Familien zum Ausdruck bringen.
- (3) Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Begrüßungsgeldes. Die finanzielle Zuwendung ist nicht rückzahlbar.

## **B. Zuwendungsberechtigte und Zuwendungsgegenstand**

- (1) Für jedes geborene Kind zwischen dem 30.06. des Vorjahres und dem 01.07. des laufenden Kalenderjahres gewährt die Gemeinde Neukirch/Lausitz eine finanzielle Zuwendung. Die Auszahlung erfolgt an den Sorgeberechtigten/die Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen mit Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) zur Geburt des Kindes in der Gemeinde Neukirch/Lausitz gemeldet sein.
- (3) Personensorgeberechtigte erhalten für jedes Neugeborene eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 70,00 €. Sollte das Sorgerecht auf mehrere Personen aufgeteilt sein, erfolgt die Zuwendungszahlung nur einmal. Die Zahlung erfolgt auf das im Antrag "Begrüßungsgeld für Neugeborene" angegebene Konto.
- (4) Zusätzlich kann nach der Geburt des Kindes durch den Sorgeberechtigten (Zuwendungsberechtigten) ein Antrag zur kostenfreien Überlassung von sechs Restmüllmarken für die ordnungsgemäße Entsorgung der Windeln bei der Gemeinde Neukirch/Lausitz gestellt werden.
- (5) Die Zuwendungen werden unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten gewährt.

### **C. Auszahlung der Zuwendung/Beantragung der Zusatzleistung**

- (1) Einmal im Jahr wird durch die Gemeindeverwaltung die Veranstaltung „Neugeborenentreff“ organisiert und durchgeführt. Die berechtigten Personen erhalten im jeweiligen Jahr eine persönliche Einladung zum Neugeborenentreff. Im Verhinderungsfall muss vor der Veranstaltung eine schriftliche Absage (E-Mail an: [info@neukirch-lausitz.de](mailto:info@neukirch-lausitz.de)) der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (2) Das Begrüßungsgeld wird innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der unter C. (1) genannten Veranstaltung überwiesen. Dazu muss der ausgefüllte Antrag „Begrüßungsgeld für Neugeborene vorliegen bzw. kann gern beim Neugeborenentreff abgegeben werden.  
Mit unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung erlischt der Anspruch auf die finanzielle Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie.
- (3) Im Rahmen des jährlichen Neugeborenentreffs erhalten die anwesenden Neugeborenen bzw. dessen Sorgeberechtigten ein kleines Geschenk. Durch das Fernbleiben von der Veranstaltung erlischt der Anspruch auf das Geschenk. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Geschenk.
- (4) Die kostenlose Bereitstellung von sechs Restmüllmarken erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigten. Der Antrag muss in den ersten zwölf Lebensmonaten gestellt werden. Die Restmüllmarken sind im Rathaus abzuholen.
- (5) Die Antragsformulare „Begrüßungsgeld für Neugeborene“ und „Restmüllmarken für Neugeborene“ ist über die Homepage der Gemeinde Neukirch/Lausitz zugänglich ([www.neukirch-lausitz.de/formulare/](http://www.neukirch-lausitz.de/formulare/)) oder direkt in der Gemeinde abzuholen. Nach Einreichung des jeweiligen Antrages erfolgt ein Abgleich der angegebenen Daten mit dem Standesamt.

### **D. Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Neukirch/Lausitz, 25.05.2020

Jens Zeiler  
Bürgermeister